

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32

Ausgegeben Oppeln, den 9. August 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Vorschriften über Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen, S. 347; Beagidapparate der Bodn. Elektr. A.-G. in Vechbrück, S. 348; Zusatz zu Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz, S. 349; Hochwassergebiet der Finna, S. 349; Vertikfestigung durch die Schles. Landgesellschaft m. b. G. Breslau, S. 349; Fischereiaufsicht in Drlowitz, S. 350; Brände in Gogolin, S. 350; Pomiteur für Kreis Reiffe, S. 350; Wegeeinziehung Sosniza • Jernitz, S. 350; Auflösung der Baukastenkasse für Cofeler Hafen, S. 350; Rechnungsabluß und Bilanz der Haftpflichtversicherungsanstalt der Schleßischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, S. 351; Entelgnung für Bahn Egersfeld-Summin, S. 351; desgl. für Bahnhof Ratibor, S. 352; Weiterbetrieb der Schleßischen Sprengkapsel- und Metallwarenfabrik in Altberun, S. 352; Chloratmühlenanlage in Bradegrube, S. 353; Kabeltrananlage in Schlesiengrube, S. 353; Brückenperung bei Paruschowitz, S. 353; Spritzenverbandsstatut für Ober Niewiadom, S. 353; Wegeereinigungsstatut für Ratfcher, S. 355; desgl. für Carlstraße D.S., S. 356; desgl. für Prostaun, S. 357; Viehstuchen, S. 358; Personalnachrichten und Veränderungen, S. 358.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

768. In der Anlage übersende ich Ihnen einen Erlaß über die Abänderung der Ziff. 5, 6 und 7 unter IV der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (GMBl. S. 14, 15) mit dem Ersuchen, ihn nebst diesem Begleiterlasse zur Kenntnis der nachgeordneten Behörden und aller in Betracht kommenden Schulen zu bringen. Auch wollen Sie die Erlasse durch das Amtsblatt und, soweit es kostenfrei geschehen kann, auch noch durch sonstige geeignete Blätter bekannt machen lassen. Uebersdruckeremplare können von der Geheimen Registratur IV meines Ministeriums bezogen werden.

Zur Erläuterung bemerke ich folgendes: Die Abänderung bezweckt zunächst, die Vorschriften in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen. Danach kann der Nachweis der erforderlichen Schulbildung im Sinne der früheren Ziffer 5 a. a. D. fortan nur durch Vorlage der unter a—d der jetzigen Ziffer 7 aufgeführten Zeugnisse als erbracht gelten. Zur Vermeidung von Härten ist dabei unter d vorgesehen, daß bei Bewerberinnen, die spätestens am Schlusse des Winterhalbjahrs

1908/09 eine vollentwickelte höhere Mädchenschule verlassen haben, das Zeugnis des erfolgreichen Besuchs der obersten Klasse genügt, ohne Rücksicht darauf, ob die Anstalt 9 oder 10 Klassen gehabt hat.

Im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten der Vorschriften vom 23. Januar 1907 gesammelten Erfahrungen kann es ferner nicht mehr für angezeigt gehalten werden, daß Bewerberinnen, welche die erforderliche Schulbildung nicht besitzen, den Nachweis entsprechender Kenntnisse durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung führen können. Demgemäß ist der hierauf bezügliche Passus der bisherigen Ziff. 5 nicht beibehalten worden. An seine Stelle tritt die Bestimmung in Abt. 2 der Ziff. 7, wonach Bewerberinnen der in Rede stehenden Art in ein Gewerbeschullehrerinnenseminar aufgenommen werden können, wenn sie bei Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten die dort näher bezeichneten Prädikate erlangt haben.

Die diesen Prüfungen hierdurch beigelegte besondere Bedeutung läßt es erforderlich erscheinen, den Bestimmungen über die wissenschaftliche Vorbildung diejenige über die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten voranzuschieben. In diesen Bestimmungen selbst (früher Ziff. 6 und 7, jetzt

Ziff. 5 und 6) war die Bezugnahme auf die früheren Prüfungsordnungen zu ersetzen durch eine solche auf die Prüfungsordnungen vom 18. Mai 1908. Es wird dabei nicht beabsichtigt, Lehrerinnen, welche auf Grund der früheren Prüfungsordnungen die Prüfung abgelegt haben, von dem Besuche des Gewerbeschullehrerinnenseminars auszuschließen. Ich bin vielmehr bereit, zugunsten solcher Bewerberinnen in geeigneten Fällen Ausnahmen zuzulassen. Die Entscheidung über derartige Anträge muß ich mir von Fall zu Fall vorbehalten. Das gleiche gilt für sonstige Gesuche um Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Die abgeänderten Bestimmungen haben zum ersten Male bei der Ostern 1914 stattfindenden Aufnahme von Bewerberinnen Anwendung zu finden.

Berlin W. 9, den 29. Juni 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und den

Herrn Polizeipräsidenten hier.

3.-Nr. IV. 6623.

Änderung der Vorschriften

über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (SMBl. S. 14, 15).

An Stelle der Ziffern 5, 6 und 7 unter IV der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (SMBl. S. 14, 15) treten folgende Bestimmungen:

5. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter II a erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908, SMBl. S. 244 ff., Zentralbl. f. die gef. Unterr.-Verw. S. 613 ff.;
6. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter II b bis k erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908, SMBl. S. 242 ff., Zentralbl. f. die gef. Unterr.-Verw. S. 608 ff.;
7. der Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung. Dieser kann erbracht werden durch Vorlage
 - a) des Schulzeugnisses eines Lyceums,
 - b) einer Bescheinigung über die gemäß dem Erlasse des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 7. Juni 1912 —

U. II Nr. 16574 — (Zentralbl. f. die gef. Unterr.-Verw. S. 507 ff.) erfolgten Ablegung einer zum Eintritt in die Frauenschulklassen eines Oberlyceums berechtigenden besonderen Prüfung,

- c) des Besetzungszeugnisses von der 4. zur 3. Klasse einer Studienanstalt,
- d) des Abgangszeugnisses über den erfolgreichen Besuch einer 10 Jahreskurse umfassenden höheren Mädchenschule, in der, abgesehen von der Unterstufe, nie mehr als 2 Jahreskurse im Unterricht vereinigt sind und dem Unterrichte der Lehrplan vom 12. Dezember 1908 zugrunde gelegt ist.*) Bei Bewerberinnen, die spätestens am Schlusse des Winterhalbjahrs 1908/09 eine vollentwickelte höhere Mädchenschule**) verlassen haben, genügt ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse, ohne daß es einen Unterschied macht, ob die Anstalt mit 9 oder 10 Jahreskursen ausgestattet war. Bewerberinnen, welche Zeugnisse über eine den

vorstehenden Bestimmungen entsprechende Schulbildung nicht beizubringen vermögen, können in ein Gewerbeschullehrerinnenseminar aufgenommen werden, wenn sie die Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde in den Fächern: Kochen, praktische Hausarbeiten, Naturkunde, Nahrungsmittellehre mit mindestens „gut“, in den übrigen Fächern mit mindestens „genügend“ oder die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten in den Fächern: Anfertigen von Wäsche- und Kleidungsstücken, Maschinennähen, Ausbesserungsarbeiten, Verzierungsarbeiten mit mindestens „gut“, in den übrigen Fächern mit mindestens „genügend“ bestanden haben.

769. Die Firma Bohnsche Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Lechbruck (Schwaben) hat beantragt, ihre Beagbapparate in 2 Größen (Type S 70/IV mit 2 kg und S 90/IV mit 4 kg Karbidfüllung) zu technischen Zwecken in Arbeitsräumen zuzulassen und die Besitzer solcher Apparate unter den im § 27 der neuen Azetylenverordnung genannten Voraussetzungen von der wiederholten Anzeige bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in anderen Polizeibezirken zu befreien. Die Betriebsprüfung des in der anliegenden Drucksache dargestellten Apparats durch den Deutschen Azetylenverein hat zu Bedenken keinen Anlaß gegeben, so daß die beantragten Vergünstigungen unter Beachtung der

*) Anm. 1: Die von den Bewerberinnen vorzulegenden Abgangszeugnisse dieser Schulen müssen mit einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Ausgestaltung der Anstalt versehen sein.

**) Anm. 2: d. h. eine höhere Mädchenschule mit wenigstens 9 Jahreskursen in mindestens 7 aufsteigenden Klassen mit verbindlichem Unterricht in den beiden fremden Sprachen nach dem Lehrplane vom 31. Mai 1894. Diese Zeugnisse müssen mit einer gleichen Bescheinigung versehen sein, wie sie in Anm. 1 vorgeschrieben ist.

in der zugehörigen Beschreibung aufgeführten Verbindungen gewährt werden können.

Solche Apparate müssen mit einem Fabrikstempel versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Bluntropfen den Stempel des Bayerischen Dampfesselrevisionsvereins erkennen läßt, und auf dem die Bezeichnung der Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, die Typennummer (J₂₉), die Füllung an Reagipatronen in kg, die größte Dauerleistung in Stundenliter (für S 70/IV 400 Liter, S 90/IV 650 Liter) vermerkt sind. Als Wasservorlage ist die von der Firma Messer & Co. in Frankfurt a. M. gebaute, mit dem Typenzeugnis des Deutschen Acetylenvereins Nr. 12 versehene Vorlage zu verwenden (vergl. die Erlasse vom 23. Dezember 1910 und 14. April 1911, GMB. 1911 S. 4 und 131).

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 10. Juli 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Reumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten zu Berlin.

J.-Nr. III. 6355.

Die Aufstellung von Apparaten, welche von der Firma Boznische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Lechbrunn hergestellt sind, wird hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — Amtsbl. S. 206 — betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, mit der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe bezeichneten Erleichterung allgemein genehmigt.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte ersuche ich, für die weitere Befanntgabe Sorge zu tragen.

Dppeln, den 29. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Böhyrer.

I G. XXIV. 828.

770. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Juni d. Js. — § 782 der Protokolle — beschlossen, dem § 29 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz folgenden Satz anzufügen:

„Die gleiche Vergünstigung greift Platz, wenn bei den zur Deckung eines mehrjährigen Bedarfs aufgenommenen Stadt- oder Gemeindeanleihen die Festschuldverschreibungen nur in Höhe des gerade bestehenden Geldbedarfs nach und nach in Verkehr gesetzt werden.“

Die Oberzolldirektionen sind mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Berlin, den 22. Juli 1913.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

Freund.

Riep.

IV. a. 1701./Fin. Min. III 11412. — Id XI. 2832.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

771. Bekanntmachung. Der aufgrund des Gesetzes vom 12. August 1905, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder aufgestellte Sonderplan für die Regulierung der Finna vom Doms'schen Wehre bis zur Mündung in die Oder wird vom 7. August bis 20. August cr. bei dem Königl. Wasserbauamt in Ratibor öffentlich ausgelegt.

Anträge auf Abänderung des Planes sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auslegung bei mir zu stellen.

Breslau, den 24. Juli 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Lbid.

D. P. III. R. 57. — I b. XIX. 1006.

772. Der Königlich Preussische Staat, landwirtschaftliche Verwaltung, vertreten durch den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, bevollmächtigt hiermit die Schlesische Landgesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau:

I. Die Auflassung der im Anwendungsgebiet (Königliche Verordnung vom 12. März 1913, G.-S. S. 33) des Besitzfestigungsgesetzes vom 26. Juni 1912 (G.-S. S. 183) belegenen Grundstücke entgegenzunehmen, deren Eigentümer die Schlesische Landgesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, bevollmächtigt haben oder bevollmächtigen werden, ihre Grundstücke an den Königlich Preussischen Staat, landwirtschaftliche Verwaltung, aufzulassen und im Besitze zu festigen;

II. die aufgelassenen Grundstücke an den ursprünglichen Eigentümer oder an andere Personen wieder aufzulassen;

III. für den Vollmachtgeber sämtliche Erklärungen zu dem Grundbuche der aufgelassenen oder aufzulassenden Grundstücke abzugeben, deren Eigentümer die Besitzfestigung durch Vermittelung der Schlesischen Landgesellschaft mit beschränkter Haftung beantragt haben;

IV. bezugleich, falls die auf den Grundstücken eingetragenen Rechte zur Gesamthaft auf anderen Grundstücken eingetragen sein sollten, auch sämtliche zur Verfügung über diese Rechte erforderlichen Erklärungen für den Königlich Preussischen Staat abzugeben;

V. bei den auf Grund vorstehender Ermächtigungen vorzunehmenden Rechtshandlungen mit sich selbst oder mit sich als Vertreterin eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen und Unterbevollmächtigte zu bestellen;

VI. namens des Vollmachtgebers Bescheinigungen zu erteilen, durch die Behörden und Privatn gegenüber der Nachweis geführt wird, daß die Vornahme einer Rechtshandlung im Zusammenhange mit einem Besitzfestigungsverfahren steht oder namens und in Vollmacht des Königlich Preussischen Staates, landwirtschaftliche Verwaltung, erfolgt ist oder erfolgen soll.

Die Schlesische Landgesellschaft ist verpflichtet, die Besitzfestigung in ihrem Geschäftsgebiet nach dem Besitzfestigungsgesetz, den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und den ihr sonst von den Herren Ministern gegebene Weisungen unter strenger Wahrung wirtschaftlicher Grundsätze und unter eigener Verantwortung für die vom Staate hergegebenen Gelder durchzuführen.

Breslau, den 31. Juli 1913.

(L. S.)

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift:
Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Lid. d.

D. P. I. S. 1171. II. Ang. — Ib. XIX 1/447.

**Bekanntmachungen
der Königlichen Regierung.**

773. Ich habe an Stelle des vom 1. Juli d. Js. ab in den Ruhestand versetzten Hegemeisters Seidel in Forsthaus Drlowitz bei Miedzitz dessen Nachfolger, den Königlichem Förster Scheurich in Forsthaus Drlowitz zum staatlichen Fischerei-Aufsichtsbeamten (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874) für die in seinem Schutzbezirk liegenden Gewässerströme der Oder bestellt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Oppeln, den 3. August 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Piegga.

Ia. X. 1119. III. f. III.

774. In letzter Zeit haben in der Gemeinde Gogolin, Kreis Groß Strehlitz, wiederholt Brände stattgefunden, deren Entstehung auf böswillige Brandstiftung zurückgeführt wird.

Es brannten ab:

am 24. Januar 1913, Nachm. 9 Uhr, das Wohnhaus der Petronella Gebulla,

am 4. Mai 1913, Nachm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, die Scheune des Philipp Bockmuel,

am 21. Mai 1913, Nachm. 10 Uhr, die Scheune des Ludwig Blaut,

am 28. Juni 1913, Nachm. 10 Uhr, die Scheune des Valentin Czof,

am 28. Juni die Scheune der Franziska Malaka,
am 28. Juni die Scheune des Jidor Grobosch,
am 3. Juli 1913, Früh 3 Uhr, die Scheune des
Max Rotter,

am 10. Juli 1913, Nachmittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, das
Wohnhaus des Paul Füllsch.

Ich fordere zur Nachforschung nach den
Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 200 Mk. —

demjenigen zu, der den bezw. die Brandstifter
ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche
Befragung erfolgen kann.

Oppeln, den 2. August 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Ia. VI. 5/1183. Weber.

**Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

775. **Bekanntmachung.** Wir haben den
früheren Domänenpächter, Oberamtmann Wilhelm
Schaffranek in Neisse zum Doniteur für den Kreis
Neisse ernannt und ihn in dieser Eigenschaft ver-
eidigt. Dies wird unter Hinweis auf die §§ 120 ff.
der Verordnung vom 20. Juni 1817 bekannt
gemacht.

Breslau, den 2. August 1913.

Königliche Generalcommission für Schlesien.

Zu XIII 38a/51.

776. **Beschluß.** Auf Antrag der Ober-
schlesischen Eisenbahn-Bedarfs-Aktiengesellschaft
in Glewitz wird von dem öffentlichen Ver-
bindungswege zwischen Sosniza und Jernitz der
von der Chaussee nach Rabrze bei Kilometerstein
3,8 bis zur Grenze des Stadt- und Landkreises
Glewitz laufende Teil eingezogen und durch einen
gleichwertigen, bei Kilometerstein 4,0 von der
Chaussee abzweigenden, in ungefähr nordwestlicher
Richtung verlaufenden Begeteil ersetzt, unter der
Bedingung, daß gleichzeitig mit der Einziehung
der Ersatzweg zur Verfügung gestellt wird. Der
gegen das Vorhaben erhobene Einspruch wird
zurückgewiesen.

Glewitz, den 31. Juli 1913.

Der Landrat.

J. B. gez. Freiherr von Ascheraden,
Regierungs-Affessor.

777. **Bekanntmachung.** Am 1. September
1913 wird die Bau-Krankenkasse für die Neu-
bauten der Schleppzugschleusen und die Er-
weiterungsbauten am Coseler Hafen im Bezirk
des Wasserbauamts Oppeln aufgelöst. Nach den
§§ 301 und 302 der R. B. D. sind sämtliche
Rechnungen bis spätestens zum 1. 12. 1913 ein-
zureichen.

Der Vorstands-Vorsitzende.

Beier.

778. Haftpflicht-Versicherungskasse der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
a) Rechnungsabluß für 1912.

Einnahme.		
Grundzüge		33629,60 M.
Beiträge für Schußwaffenversicherung		2780,00 M.
Zinsen		707,68 M.
Summa:		37117,28 M.

Ausgabe.		
Einmalige Entschädigung (einschl. Projektkosten)		19444,29 M.
Zurückgestellte Schadenreserve		4000,00 M.
Verwaltungskosten		6254,05 M.
Einlage in den Reservefonds		5567,59 M.
Desgl. (Ueberchuß)		1851,35 M.
Summa:		37117,28 M.

b) Bilanz am 31. Dezember 1912.

Nr.	Aktiva.	M.	Pf.
1	3 1/2 % Schlesische Provinzial-Hilfskassen-Obligationen	2647	35
2	4 % desgl.	30663	05
3	3 1/2 % Preussische Konsols	17338	—
4	Guthaben bei dem Betriebsfonds der Landeshauptkasse	17013	83
Summa:		67662	23

Nr.	Passiva	M.	Pf.
1	Reservefonds	59284	12
2	Schadenreservefonds	8378	11
Summa:		67662	23

Breslau, den 30. Juli 1913.

 Der Landeshauptmann von Schlesien.
 Freiherr von Richthofen.

779. Enteignung von Grundeigentum. Zweck Verhandlung zur Regelung der Rechte Dritter hinsichtlich des zum Bau der Eisenbahn von Egersfeld nach Summin zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden, in den Gemeinden Seibersdorf und Jeykowitz belegenen, nachstehend bezeichneten Grundeigentums habe ich Termin auf **Montag, den 18. August 1913, vormittags 11 Uhr**, in Rybnik, Kreisverwaltungsgebäude, Zimmer 10, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun verhandelt werden.

Nf. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Smollna u. Seibersdorf	2	497/133	Paulus Josef, Bergmann und dessen Ehefrau Gertrud, geborene Kania,	Schlach-	I	13	Wiese	—	1	27
2	Smollna u. Seibersdorf	2	467/114	Julesny Robert und Konstantine, geborene Jbrzalek, Ehef. Bergmann,	Schlach-	—	1	Acker	—	—	16
3	Jeykowitz	1	567/79	Schymura Lorenz, Häusler in Jeykowitz,	Jeykowitz	IV	189	Wiese	—	—	82

Rybnik, den 1. August 1913.

Der Enteignungskommissar.

N. 7753.

Landrat. J. B. v. Massow, Regierungs-Assessor.

780. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Umbau des Bahnhofes in Ratibor zu enteignende, in der Gemeinde Studzienna, Kreis Ratibor, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 12. August 1913, nachmittags 1¹/₂ Uhr**, in Studzienna an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt 1¹/₂ Uhr auf Bahnhof Studzienna.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kat.-Bl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Ratibor	2	789/115	Wycisk I Johann, Häusler in Studzienna,	Studzienna	VII	321	Wiese	—	70	48
	Studzienna	2	aus 212/57						—	67	14
			aus 58						—	4	04
									—	9	44
			—	3	55						
2	dto.	2	245/105	Wollnit Franz, Fabrikarbeiter und dessen Ehefrau Marianna, geb. Wollnit, in Studzienna,	dto.	I	29	Acker	—	54	65
									—	22	70
3	dto.	2	aus 259/106	Wyrobek Leopold, Gärtnerjohn in Studzienna,	dto.	IV	192	Acker	—	18	33
4	dto.	2	aus 258/106	Wyrobek Leopold, Häusler und dessen Ehefrau Marianna, geb. Bohr, in Studzienna,	dto.	II	81	Acker	—	2	87
5	dto.	2	aus 285/112	Mrosel Konstantin, Zimmerpolier in Studzienna.	dto.	XIV	601	Hofraum	—	2	77

Doppeln, den 28. Juli 1913.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

781. Die Schlessische Sprengkapsel- und Metallwarenfabrik, G. m. b. H., in Altberun, deren Betrieb am 1. Januar 1914 6 Jahre ruht, hat für eine eventuelle Wiederinbetriebsetzung der Fabrik eine weitere Frist von 3 Jahren vom 1. Januar 1914 ab gerechnet nachgesucht.

Zu Gemäßheit der Bestimmungen des § 49 und der §§ 16 und 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 841) und des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sowie der Nr. 18 ff. der Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Ausführung der Gewerbeordnung (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 25 für 1904) bringe ich dies hierdurch

mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen zwei Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Amtsblatt-Nummer ab gerechnet bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin auf **Mittwoch, den 27. August 1913, vormittags 11 Uhr**, vor dem Unterzeichneten in dessen Amtslokal

anberaumt, zu welchem sowohl die Unternehmer als auch die Widersprechenden zu erscheinen haben.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Pleß, den 28. Juli 1913.

Der Vordrat.

von Ruperti.

782. Die Fürstlich Pleßische Bergwerksdirektion zu Rattowitz beabsichtigt auf der Bradegrube eine Schloratmühlen-Anlage zu errichten.

Zu Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 841) und des § 109 und 110 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sowie der Nr. 18 u. ff. der Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Ausführung der Gewerbeordnung (Sonderbeilage zum Amtsblatt Städt 25 für 1904) bringe ich dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen zwei Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Amtsblatt-Nummer ab gerechnet bei dem unterzeichneten Vordrat schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der projektierten Anlage liegen bei dem unterzeichneten Vordrat zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin auf

Wittwoch, den 27. August 1913,

vormittags 11 Uhr,

vor dem Unterzeichneten in dessen Amtsstube anberaumt, zu welchem sowohl die Unternehmer als auch die Widersprechenden zu erscheinen haben.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Pleß, den 29. Juli 1913.

Der Vordrat.

von Ruperti.

783. Die Fürstlich von Donnersmard'sche Bergwerks- und Hüttenleitung in Schwientochlowitz beabsichtigt auf dem Gelände der Guido-Feinmühle in Schleifengrube zum Transport von Asche aus der Zündwäsche eine elektrisch betriebene Kabelkrananlage zu errichten.

Mit dem besonderen Hinweis, daß zugleich mit der Kabelkrananlage die Anlegung einer neuen Aschenhalde geplant ist, bringe ich dies Vorhaben gemäß § 16 ff. der

Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (neue Fassung vom 26. Juli 1900) mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte der königlichen Regierung zu Oppeln ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Vordrat schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Dienstag, den 26. August 1913,

vormittags 11 Uhr,

in meinem Bureau hier selbst anberaumt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in meinem Bureau zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Beuthen, den 2. August 1913.

Der Königl. Vordrat.

Dr. Trappenberg.

784. Die Brücke über den Rudastuß im Zuge des öffentlichen Weges von Ellgut nach Pzegendza oberhalb des Hüttenenteiches zu Paruschowitz wird wegen Baufristigkeit bis auf Weiteres gesperrt.

Paruschowitz, den 30. Juli 1913.

Der Amtsvorsteher.

785.

Statut

für den Spritzenverband Ober Niewiadom.

§ 1. Die Gemeinden Ober Niewiadom und Nieder Birkenau und der Gutsbezirk Birkenau bilden zusammen unter dem Namen

„Spritzenverband Ober Niewiadom“

gemäß § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Ober Niewiadom.

§ 2. Der Spritzenverband übernimmt:

Die gemeinsame Beschaffung und Unterhaltung einer Feuerpritze und eines Spritzenhauses und der sonst zum Feuerlöschdienst erforderlichen Gerätschaften (zu vergl. die §§ 1 bis 3 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 Amtsblatt S. 345).

Die Vespannung und Bedienung der Feuerpritze und der Wasser- und Mannschaftswagen, sowie die Ausführung der Löschhilfe nach Maßgabe der Polizeiverordnung über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 (Amtsblatt S. 345) ist nicht Sache des Spritzenverbandes Ober Niewiadom. Diese

Aufgaben liegen vielmehr den Gemeinden Ober Niewiadom und Nieder Birkenau nach Maßgabe des Ortsstatuts über die Regelung des persönlichen Feuerlöschdienstes in den Gemeinden Ober Niewiadom und Nieder Birkenau vom 8. Januar 1909 und dem Gutsbezirke Birkenau in Gemäßheit der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 mit der Maßgabe ob, daß der Spritzenverbandsausschuß die Reihenfolge bestimmt, nach welcher die erforderliche Gespannstellung von den Verpflichteten der Gemeindebezirke Ober Niewiadom und Nieder Birkenau und des Gutsbezirks Birkenau zu leisten ist.

§ 3. Der Verband wird durch einen Verbandsausschuß vertreten, welcher über alle seine Angelegenheiten zu beschließen hat.

Der Verbandsausschuß besteht aus:

den Gemeindevorstehern von Ober Niewiadom und Nieder Birkenau und den dienstältesten Schöffen dieser Gemeinden und dem Gutsvorsteher des Gutsbezirks Birkenau.

Die Vertreter führen für je 200 Mark Grund- und Gebäudesteuer eine Stimme mit der Maßgabe, daß auf Bruchteile über 100 Mark auch eine Stimme entfällt. Von den Vertretern der Gemeinden Ober Niewiadom und Nieder Birkenau führt jeder eine Stimme. Falls erforderlich werden weitere Stimmenträger von der Gemeindevertretung gewählt.

Die Vertreter der Gemeinden Ober Niewiadom und Nieder Birkenau können sich durch Schöffen, der Gutsvorsteher durch den Gutsvorsteherstellvertreter oder einen sonstigen Beauftragten des Gutsbesizers vertreten lassen.

Die Mitglieder des Spritzenverbandsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

§ 4. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer von 6 Jahren. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das erste Mal die Stimme des Gemeindevorstehers von Ober Niewiadom, bei späteren Wahlen die Stimme des Verbandsvorstehers. Ueber die Art der Abstimmung beschließt der Verbandsausschuß.

Die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters bedürfen, wenn der Gewählte nicht zugleich Amts-, Guts- oder Gemeindevorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat.

§ 5. Die Vertreter des Spritzenverbandes versammeln sich auf Verufung des Vorsitzenden, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Der Vorsitzende ist zur Verufung verpflichtet, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens 2 Mitglieder des Verbandsausschusses dieselbe verlangen.

Der Verbandsausschuß kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ausnahmen finden nur bei denjenigen Sitzungen statt, zu welchen zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand unter dem aus-

drücklichem Hinweis darauf eingeladen worden ist, daß die nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder sich den Beschlüssen der erschienenen oder vertretenen zu unterwerfen haben.

Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

§ 6. Die beteiligten Gemeinden- und Gutsvorsteher, sowie alle Angehörigen des Spritzenverbandes haben den Anforderungen des Vorsitzenden in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

Kommt ein Beschluß über einen notwendigen Gegenstand der Verwaltung nicht zu Stande, so tritt anstelle des Beschlusses die Festsetzung des Kreis-Ausschusses.

§ 7. Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Behörde des Spritzenverbandes. Er leitet alle Einrichtungen des Verbandes, erhebt nach dem von dem Verbandsausschuße aufgestellten Voranschläge die Verbandsbeiträge und führt die Verbandskasse, sofern für dieselbe kein besonderer Rentant angestellt wird.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und führt dessen Schriftwechsel unter seiner Unterschrift. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Unterschrift eines zweiten Ausschußmitgliedes erforderlich.

§ 8. Zu den entstehenden Kosten haben die zum Verbande gehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Grund- und Gebäudesteuer beizutragen. Die so ermittelten Kostenanteile sind von den Gemeinden Ober Niewiadom und Nieder Birkenau in gleicher Weise aufzubringen wie die Gemeindeabgaben.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April jeden Jahres. Innerhalb der ersten 3 Monate desselben ist dem Verbandsausschuße über die Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse während des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

§ 9. Die veranlagten Beträge sind zu den vom Verbandsausschuße festgesetzten Terminen an die Verbandskasse abzuführen.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

- a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
- b) der Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder zu den Verbandsbeiträgen,

beschließt der Verbandsvorsteher. Einsprüche sind innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsschreibens zu erheben. Gegen den Beschluß des Verbandsvorstehers ist binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab gerechnet, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-Ausschuße zulässig.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 10. Bleibt ein Anteil an den Verbandskosten im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrat zu beantragen.

§ 11. Alle Änderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses und können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Spritzenverbandsmitglieder darüber einig ist.

Ebenso ist das Ausschneiden eines an dem Verbands beteiligten Bezirks von der Genehmigung des Kreis-Ausschusses abhängig.

§ 12. Dieses Statut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Vollzogen aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage.

Ober Niewiadom, am 9. April 1913.

(L. S.) Der Gemeindevorstand. Der Schöffe.

gez. Poremski. gez. Adamczyk.

Vollzogen aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage.

Nieder Birkenau, am 23. Mai 1913.

(L. S.) Der Gemeindevorstand. Der Schöffe.

Der Gemeindevorsteher. gez. Bach. gez. Pyttlik.

Vollzogen: der Gutsherr und Eigentümer des Gutsbezirks Birkenau.

Birkenau, am 18. Juni 1913.

Steinkohlengewerkschaft Beatusglückgrube.

gez. Januszkowski, Repräsentant.

Aufgrund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die Gemeindebezirke Ober Niewiadom und Nieder Birkenau und der Gutsbezirk Birkenau nach Maßgabe des vorstehenden Statuts vom 9. April/23. Mai/18. Juni 1913 zu einem Spritzenverbände verbunden.

Rybnik, am 26. Juni 1913.

(Siegel)

Der Kreis-Ausschuss.

gez. Penz. Günther. Lucas. von Belsen.

786. Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirke der Stadtgemeinde Ratsher.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom heutigen Tage wird gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege einschließlich der Rinne und einschließlich der Bordschwellen mit umfassenden Bürgersteige, wird wie bisher nach altem Herkommen so auch für die Folgezeit den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke,

gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit folgenden Maßgaben auferlegt.

Die Straßen- und Wegereinigungsspflicht wird auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke dergestalt verteilt, daß jeder der gedachten Eigentümer verpflichtet ist, für die Reinhaltung der angrenzenden Straßen und Wegeteile längs der Ausdehnung seines Grundstücks bis zur Mitte des Straßendamms, sowie der innerhalb dieser Fläche liegenden Bürgersteige und Rinne zu sorgen. Zu dieser Reinigungsspflicht gehört nicht nur die regelmäßige Reinigung dieser Straßenteile von Urat, Straßenlehm und Kot, sondern auch die Entfernung des Graßes und Unkrautes zwischen den Steinen der Straßen- und Bürgersteigpflasterung, die Beseitigung der Schlätte auf den Bürgersteigen durch Bestreuen mit abstumpfsenden Stoffen als Sand, Asche, Sägespänen und dergleichen andern geeigneten Materialien, ferner das Aufreißn der Rinne bei plötzlich eintretendem Tauwetter, sowie das Abräumen von Schnee und Eis von den Bürgersteigen und das Besprengen der zu reinigenden Straßenteile zur Verhütung der Staubeentwicklung.

Bei der Reinigung der Bürgersteige von Schnee und Eis dürfen die Trottoirplatten nicht beschädigt werden.

§ 2. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Bürgermeister entscheidet, übernimmt die Stadtgemeinde die Reinigungsspflicht.

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgeachtet, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G. B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 1 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 3 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Plätze, Marktplätze und Brücken wird wie bisher von der Stadtgemeinde ausgeführt. Ferner wird von der Stadtgemeinde die Verpflichtung zur Schneeräumung und Fahrbarmachung der Straßendämme durch Begräumung der niederliegenden großen Schneemassen, die Beseitigung der ein Verkehrshindernis bildenden Schneewehen und Schnee- und Eismassen, das zur Frostzeit nötige Aufreißn der Straßenrinne sowie das selbe nicht gemäß § 1 bei plötzlich eintretendem Tauwetter den angrenzenden Grundstücksbesitzern obliegt sowie auch die Begräumung der Eismassen aus den aufgetauten Straßenrinne übernommen.

§ 6. Insoweit die verpflichteten Anlieger die ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Pflichten

nicht pünktlich zur polizeilich bestimmten Zeit, oder nicht vollständig erfüllen, ist die Stadtgemeinde berechtigt, die nötige Straßenreinigung durch dritte ausführen zu lassen und die dadurch entstehenden Kosten von den säumigen Eigentümern im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

§ 7. Die den Anlegern in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen obliegende Reinigung der Bürgersteige, Straßen und Rinnsteine kann auch auf Grund einer besonderen vertragmäßigen Vereinbarung mit dem Magistrat von der Stadtgemeinde übernommen werden. Die Stadtgemeinde unterhält zu diesem Zweck eine Straßenreinigungsanstalt. Diese Straßenreinigungsanstalt besorgt für die nach diesem Ortsstatut verpflichteten Grundstückbesitzer auf deren Antrag die regelmäßige Reinigung der öffentlichen Straßen, Bürgersteige und Rinnsteine gemäß den polizeilichen Vorschriften jedoch im Ausschluß der Freihaltung einer Gehbahn auf den Bürgersteigen bei Schneefall, und der Offenhaltung der Rinnsteine bei plötzlich eintretendem Tauwetter sowie des Bestreuens der Bürgersteige und Straßen bei Stautis sowie der alsbaldigen Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen.

§ 8. Die Benutzung dieser Straßenreinigungsanstalt ist allen Grundstückseigentümern der in der Gemeinde belegenen Grundstücke gegen die Verpflichtung zur Zahlung der vom Magistrat festzusetzenden Gebühren gestattet. Die Gebühr soll bestehen in dem Ertrag der tatsächlichen Auslagen für die übernommenen Leistungen, welche vom Magistrat einheitlich auf das laufende Meter Grundstücksfront mit der die verpflichteten Eigentümer an öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen anlegen, berechnet, festgesetzt und eingezogen werden. Diese Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9. Uebernimmt in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 über die Reinigung öffentlicher Wege für den Eigentümer des angrenzenden Grundstücks ein anderer die Wegereinigung, so ruht die Wegereinigungspflicht des Grundstückseigentümers solange, als der Andere die Wegereinigungspflicht übernommen hat.

§ 10. Den nach §§ 1—3 Verpflichteten, wird die Versicherung gegen die Haftpflicht, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft, dadurch erleichtert werden, daß die Stadtgemeinde mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag abschließt, nach welchem diese den ihr vom Magistrat zugewiesenen Versicherungsnehmern Vergünstigungen hinsichtlich der sonst geltenden Versicherungsbedingungen gewährt, oder daß die Stadtgemeinde selbst eine Versicherungsanstalt bildet. Zur Beteiligung an dieser Versicherung

sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt und können von diesem Rechte durch Eintragung in eine beim Magistrat offen liegende Liste Gebrauch machen.

§ 11. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnliche Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Beges.

§ 12. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Ratscher, den 27. Mai 1913.

(L. S.) Der Magistrat.
gez. Kodron, Winter, Schieb, Dr. Luczny,
Gottsmann.

Diesem Ortsstatut wird polizeilicherseits zugestimmt.

Ratscher, den 27. Mai 1913.

(L. S.) Die Stadt-Polizei-Verwaltung.
gez. Kodron.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Ratscher vom 27. Mai 1913 bestätigt.

Oppeln, den 26. Juni 1913.

(L. S.) Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
gez. Stelm.

Bestätigung. VI. 4. R. 13, 402/2.
787.

Ortsstatut

der Landgemeinde Carlslruhe OS.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 5. Mai und 6. Juni 1913 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. G. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege, ausschließlich der Gräben, Rinnsteine und Bürgersteige wird auf die Landgemeinde übernommen.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Gräben, Rinnsteine und Bürgersteige wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob sie bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 3. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1033

Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach §§ 2, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt nach erfolgter Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt, im Kreisblatt und nach ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit dem Inkrafttreten dieses Ortsstatuts aufgehoben.

Carlsruhe O.S., den 6. Juni 1913.

(L. S.)

Der Gemeindevorsteher. Die Schöffen.
Kotz. Fuhrmann. Hänfler.

Dieser Ortsatzung wird polizeilicherseits zugestimmt.

Carlsruhe O.S., den 14. Juni 1913.

(L. S.) Der Amtsvorsteher.
Schmidt.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit von uns nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers in Carlsruhe O.S. genehmigt.

Oppeln, den 25. Juli 1913.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.
Bäde. F. von Prondzynski. Gary.

788. Ortsstatut

der Landgemeinde Proskau.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29. 4. 1913 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege, ausschließlich der Gräben, Kinnsteine und Bürgersteige wird auf die Landgemeinde übernommen.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen

Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Gräben, Kinnsteine und Bürgersteige wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob sie bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 3. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach §§ 2, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtungen zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt nach erfolgter Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt, im Kreisblatt und nach ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit dem Inkrafttreten dieses Ortsstatuts aufgehoben.

Proskau, den 29. April 1913.

(L. S.) Der Bürgermeister.
Frieße.
Die Schöffen.

gez. Richard Mezert. Alfred Krombholz.

Dieser Ortsatzung wird polizeilicherseits zugestimmt.

Schloß Proskau, den 4. Juni 1913.

(L. S.) Der Amtsvorsteher.
Frieße.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit von uns nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers in Proskau genehmigt.

Oppeln, den 25. Juli 1913.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.
gez. Bäde. v. Prondzynski. Gary.

789. Viehsenchen.

Erlöschten:

Schweinsenehen. Kreis Beuthen: unter den Schwarzviehbeständen des Hausbesizers Franz Birczorek in Groß Dombrowka und des Schlepplers Felix Thoma in Birkenhain.

Schweinepest. Kreis Jabrze: Schweinebestand des Grubenarbeiters Karl Salwiczek zu Carl-Emanuel-Colonie, des Werkarbeiters Anton Reinhold und des Grubenschmieds Josef Joch zu Ruda-Blückaufcolonie.

Kotlauf. Kreis Beuthen: unter dem Schwarzviehbestände des Stellenbesizers Peter Glopalla in Michaltowitz.

790. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verlehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Oberlehrer am Gymnasium in Beuthen OS., Professor Dr. phil. Prosig,

der Königl. Kronenorden IV. Klasse: dem Obersteiger Gottlieb Bosh in Jabrze,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Sendameriewachmeister Karl Seidel II in Biskupitz, Kr. Jabrze, dem bisherigen Eisenbahnstellmacher August Hartmann in Gleiwitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Gemeindevorsteher Anton Tebel in Czypzanow, Kr. Ratibor, dem Gemeinbedoten und Nachtwächter Blasius Snoppel in Silberkopf, Kr. Ratibor, dem pens. Eisenbahntelegrophisten Gottfried Teller in Randzgin, Kr. Cosel, dem pens. Eisenbahnrangiermeister Friedrich Moses in Morgenroth, Kr. Beuthen OS., dem pens. Eisenbahnschaffner Ferdinand Walter in Kreuzburg OS., den pens. Eisenbahnwechsellern I. Klasse Franz Bod in Klein Dronowitz, Kr. Lublitz, Ferdinand Krziza in Randzgin, Kr. Cosel, den pens. Eisenbahnwechsellern Josef Czerner in Löß, Kr. Gleiwitz, Vincent Fuhrmann in Karlubitz, Kr. Groß Strehlitz, Heinrich Böffler in Königshütte OS., Peter Pawlik in Beuthen OS., Josef Pirskalla in Grottkau, dem pens. Bahnwärter Johann Blagetta in Gr. Strehlitz, dem bisherigen Eisenbahnredenaar-

beiter Johann Seidel in Soppau, Kr. Leobschütz, dem bisherigen Bahnhofswärter Wilhelm Wanke in Panewnik, Kr. Pleß, dem Eisenbahnpackmeister a. D. Wilhelm Kruppe in Oppeln, dem Herberghausvater Karl Pflaffer in Oppeln, dem Bauerauszügler Anton Kuske in Tillowitz, Kr. Falkenberg OS., dem Separationsaufseher Albert Pipka in Zaborze B., Kr. Jabrze, dem Fabrikarbeiter Anton Zeug in Ratiborhammer, Kr. Ratibor.

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem bisherigen Eisenbahngüterbodenarbeiter Plus Pawlytta in Karlubitz, Kr. Groß Strehlitz, dem bisherigen Eisenbahnmaschinenputzer Johann Kern in Jabrze, dem Zimmerhauer Clemens Frühmark in Jabrze Süd.

Amteshöchst ernannt: Regierungsrat Bruderus von Carlshausen in Oppeln zum ersten Stellvertreter des ersten Mitgliedes des Bezirksauschusses in Oppeln auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksauschusses.

Ernannt: der bisherige Regierungsbureau-diätar Otto Franke in Gleiwitz zum Kreisversicherungsekretär bei dem Landratsamt in Gleiwitz.

Uebertragen: dem Oberlehrer am Realgymnasium Dr. Josef Woltke in Striegau die kommissarische Verwaltung des Kreisinspektionsbezirks Königshütte I, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Königshütte.

Vom Königl. Konfiskorium der Provinz Schlesien.

Ernannt: der bisherige Pastor von Polanowitz und Diakonus in Pitschen, Max Kasperczyk zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Guttentag, Diözese Kreuzburg vom 1. September d. Js. ab.

791. Personal-Veränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte. **Ernannt:** Königl. Förster Bannowsky in Kraschew zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Oppeln für die in den Fortsen der Oberförsterei Kraschew vorkommenden Zuwoiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 an Stelle des verstorbenen Hegemeisters Heilscher.

Mittlere Beamte. **Ernannt:** Altkar Voigt in Waldenburg zum Staatsanwaltschaftssekretär in Gleiwitz.